



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 56 vom 16. Juni 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 27. Mai 2020

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 27. Mai 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 322) die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung sowie die Justizbehörde haben am 28. Mai 2020 gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

I.

Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Leistungsnachweise im Sommersemester 2020

In Abweichung von § 7 können (in geeigneten Fällen) Studien- und Prüfungsleistungen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden. Klausuren werden, soweit Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden, grundsätzlich als Präsenzklausuren durchgeführt. Anstelle von Klausuren können, außer in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, im Rahmen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen sog. Take-Home-Exams (Hausklausuren mit den für Präsenzklausuren üblichen zugelassenen Hilfsmitteln) oder Kurzzeit-Hausarbeiten gestellt werden, die nicht unter Aufsicht angefertigt werden müssen. Im Fall von Take-Home-Exams und Kurzzeit-Hausarbeiten müssen die Studierenden am Ende der Bearbeitung eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der gleichzeitig versichert werden muss, dass nur die zulässigen Materialien verwendet wurden. Die Bearbeitungszeiten von Take-Home-Exams richten sich nach § 7 Abs. 5 Satz 1. Kurzzeit-Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von drei Tagen angelegt. Vor dem Ablegen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen sorgt das Prüfungsamt dafür, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. §§ 18, 19 bleiben unberührt.“

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 16. Juni 2020
Universität Hamburg